

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

1. Die Wahrung und der Schutz der Persönlichkeit des Menschen, seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Rechte — die Art. 4 zum Gegenstand hat — sind ein Wesenselement der mit der Verfassung der DDR zum Grundgesetz des gesellschaftlichen und staatlichen Handelns erhobenen geschichtlichen Errungenschaft, daß „der Mensch ... im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates“ steht (Art. 2 Abs. 1 der Verfassung). Sie finden als grundlegendes Verfassungsprinzip Ausdruck sowohl in der humanistischen Gesamtkonzeption unserer sozialistischen Verfassung als auch in den Verfassungsnormen über die politischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (Art. 4 der Verfassung), im Kapitel über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger (Art. 19 ff. der Verfassung) und — auf deren spezifische Erfordernisse angewandt — im Abschnitt IV der Verfassung über die sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit, insbes. Art. 90 Abs. 1, Art. 99 bis 102.

In Übereinstimmung mit diesen Grundprinzipien der sozialistischen Verfassung über die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft wird mit Art. 4 StGB rechtlich weiter konkretisiert und gesichert, was bereits auch die Art. 1, 2 und 3 zum Inhalt haben: Der konsequente strafrechtliche Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der systematische Kampf des Arbeiter-und-Bauern-Staates um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität dient der Wahrung und dem Schutz der Würde, der Freiheit und der Rechte der Bürger. Das Strafrecht